

ordnung' Heinrichs I., der seinen Sohn Otto zur alleinigen Nachfolge im Königtum vorsah und damit die Praxis der karolingischen Herrschaftsteilung zugunsten der Individualsukzession eines Sohnes aufgab, und um die Herrschaftsauffassung Ottos d. Gr., der nach den Ergebnissen Schmid bereits 936 eine Vererbung des Königtums innerhalb der ottonischen Familie für die Zeit als selbstverständlich ansah¹¹⁾, in der sich die Familie im Mannesstamm fortpflanzte. Die Quellenbasis für diese neuen Beurteilungen bildeten in der Hauptsache zwei ottonische Familieneinträge in den Gedenkbüchern von St. Gallen und der Reichenau, die Schmid in das Jahr 929 datieren und deren Bedeutung er für die Frage der Herrschaftsnachfolge dadurch nachweisen konnte, daß Otto schon in diesem Jahr der Titel *rex* beigegeben wurde. Die beiden Gedenkbuch-einträge, deren Zusammenstellung nur von der Königsfamilie selbst vorgenommen werden konnte und die anlässlich eines Besuchs der Familie in den beiden Bodenseeklöstern in die Gedenkbücher eingeschrieben wurden, spiegeln somit das Selbstverständnis der Familie als zusammengehörige soziale Gruppe, wobei sie gerade durch die Hinzufügung des *rex*-Titels für die politische Geschichte von zentraler Bedeutung werden. Konzipiert sind sie als sog. Lebendeneinträge¹²⁾, das heißt, die eingeschriebenen Personen lebten alle noch zur Zeit des Eintrags. Die verstorbenen Vorfahren der Familie hat man in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, obwohl das bei derartigen Anlässen durchaus nicht unüblich war¹³⁾.

1. Ein necrologisch angeordneter Eintrag im St. Galler Verbrüderungsbuch

Auch die verstorbenen Angehörigen und Freunde dieser Familie blieben bei der Kontaktaufnahme mit den Bodenseeklöstern nicht unberücksichtigt, wie ein Eintrag in das Verbrüderungsbuch von St. Gallen

ZGORh 108, N. F. 69 (1960) S. 185—232, und: Die Thronfolge Ottos des Großen, ZRG Germ. 81 (1964) S. 80—163. Kritisch dazu Walter Schlesinger, Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002, in: Festschrift H. Heimpel 3 (1972) S. 20 f., und Hartmut Hoffmann, Zur Geschichte Ottos des Großen, DA 28 (1972) S. 42—43.

¹¹⁾ Vgl. Schmid, Die Thronfolge Ottos d. Gr. (wie Anm. 10) bes. Kap. 3 mit der neuen Interpretation von DO I. 1, die jedoch in den genannten Arbeiten kritisch beurteilt wurde.

¹²⁾ Vgl. dazu allgemein Karl Schmid — Joachim Wollasch, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 366—405, bes. S. 380 f.

¹³⁾ Vgl. dazu Karl Schmid, Ein karolingischer Königseintrag im Gedenkbuch von Remiremont, Frühmittelalterliche Studien 2 (1968) S. 96—134. Ders., Der älteste Eintrag im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: Festschrift Bruno Boesch (= Alemannisches Jahrbuch 1975).